

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 3 (1917)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Schmerzengeld und Schadenersatz  
**Autor:** K.S.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-524541>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Schmerzensgeld und Schadenersatz.

Der verehrte Kollega R. J. in No. 4 der „Schweizer-Schule“ hat recht. Schon der Volksschüler soll so viel wie möglich mit Rechtsgrundlagen bekannt gemacht werden. Das versteht sich besonders für die Oberstufe. Ob aber auch schon bei den Kleinen in der Unterstufe der Anfang gemacht werden kann? Ich glaube ja. Hierzu ein Beispiel aus der Praxis:

Der etwas hoch aufgeschossene Hans hat beim Spiel in der Turnhalle in allzugroßem Eifer den schwächtigen Jakobli so unvorsichtig auf die Seite gestoßen, daß dieser sich an einem Turngerät eine ordentliche Beule geholt. Weinend kommt der Kleine und zeigt sein Gesicht; deprimiert über seine Ungeschicklichkeit steht der andere etwas abseits und der Rest der Klasse bildet Spalier und harret der Dinge, die da kommen werden. Was nun? Soll der Stecken seine Tätigkeit beginnen und mit einigen saftigen Schlägen auf Hände oder „Hintern“ das verletzte europäische Gleichgewicht wieder herstellen? Das möchte vielleicht anhalten für die paar Schulstunden, aber Gnade dem Jakobli, wenn er der Schultüre den Rücken gekehrt hat! Da beginnen die Zeiten des Faustrechts, früher schon und heute noch.

Wenn aber der Lehrer, statt den Scharfrichter, mit unerbittlichem Ernst die Rolle des Vermittlers spielen wollte?

„Aber, Hans, schau einmal deinen kleinen Kameraden an, was der durch deine Schuld für eine Beule gekriegt hat. Die wird ihm ordentlich weh tun, meinst du nicht auch? Wärest du nicht bereit, ihm für die Schmerzen, die er nun leiden muß, ein Schmerzensgeld zu zahlen, weißt so, wie es die großen Leute tun, wenn sie einander verprügeln. Aber Geld hast du ja keins und brauchst auch keins von zu Hause zu bringen, aber du bringst ihm wohl morgen für die Schmerzen einen Apfel in die Pause mit, oder ein hübsches Bildchen oder sonst etwas, nach deinem Gutfinden . . .“

Aufatmend willigt Hans ein und des andern Tränen versiegen. Am andern Morgen aber zeigt mir der Kleine voller Freude die zwei rotbackigen Äpfel, die ihm Freund Hans mitgebracht und der Hans steht freudestrahlend beiseite, befriedigt darüber, daß die Sache noch so gut herauskommen und daß er dem armen Buben nebenbei noch eine solche Freude machen konnte.

Die ganze Klasse aber hat den Fall miterlebt. Ist ihr dabei der Rechtsgrundsatz nicht deutlich zum Bewußtsein gekommen, daß, wer seinen Mitmenschen am Leibe oder seiner Gesundheit verletzt, schadenersatzpflichtig wird?

K. Sch.



Es hat Lehrer gegeben, welche durch Strafen bloße Furcht unter den Kindern zu erregen suchten. Dieses war aber höchst nachteilig; denn die Kinder wurden dadurch nur zaghaft, kleinmütig, menschen scheu gemacht und nicht für das Gute gewonnen.

Demora, Der trierische Oberberg.